



**Satzung über die Erhebung eines
Gästebeitrages im Stadtteil
Hahnenklee der Stadt Goslar
(Gästebeitragssatzung Hahnenklee)**

vom 17.12.2019

**Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages im Stadtteil Hahnenklee
der Stadt Goslar
(Gästebeitragssatzung Hahnenklee)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit § 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 17.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungszweck und -gebiet**

- (1) Der Stadtteil Hahnenklee der Stadt Goslar ist als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung seines Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung seiner Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, erhebt die Stadt Goslar im Stadtteil Hahnenklee einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Stadtteils Hahnenklee. Der Grenzverlauf ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung kartographisch dargestellt.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) zu 51,3 % durch Gästebeiträge,
 - b) zu 30,6 % durch Entgelte und Erlöse,im Übrigen durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit).
- (4) Die Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH ist beauftragt, die Berechnungsgrundlagen für den Gästebeitrag zu ermitteln, in den Fällen des § 6 Abs. 1 die Gästebeiträge entgegenzunehmen und nach § 7 Abs. 1 die Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber sowie vergleichbare Personen zur Ablieferung der eingezogenen Gästebeiträge an die Stadt Goslar aufzufordern. Dies gilt nicht für die Festsetzung des Jahresgästebeitrages nach § 6 Abs. 2.

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs geboten wird.

- (2) Besteht die Unterkunft in Wohnraum, an dem die oder der Beitragspflichtige, deren Ehegattin oder dessen Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder eine sonstige mit in der Familie lebende Person ein Dauernutzungsrecht (z. B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete) hat, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (Zweitwohnung), so gelten für die Bemessung (§ 4), für Pflichten und Schuldenentstehung (§ 5), die Fälligkeit und Erhebung (§ 6) und die evtl. Rückzahlung des Gästebeitrags (§ 8) sowie für die Mitwirkungspflichten des Wohnungsgebenden (§ 7) besondere Bestimmungen. Als Zweitwohnung gelten auch Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte auf Campingplätzen oder auf sonstigen Stellplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als dreißig Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt.
- (3) Nicht gästebeitragspflichtig sind:
- a) Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten und
 - b) Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Stadtteil Hahnenklee

§ 3 Befreiungen

Vom Gästebeitrag sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- b) jedes dritte und weitere Kind einer Familie bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres; als Familie gilt auch jede Lebensgemeinschaft von in einem Haushalt zusammenwohnenden Partnern einschließlich deren (auch nicht gemeinsamen) Kindern,
- c) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiigertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
- d) Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
- e) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100% sowie deren Begleitperson, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch amtlichen Ausweis nachgewiesen wird,
- f) Kinder und Jugendliche vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in staatlich anerkannten Kinderheimen und Jugendwohnstätten im Erhebungsgebiet sowie Kinder- und Jugendgruppen sowie deren Begleitperson mit mehr als zehn Personen in Jugendherbergen,
- g) Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnung in Goslar, außerhalb des Erhebungsgebietes dieser Satzung
- h) auf Antrag Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsbezogenen Seminaren, Tagungen, Messen oder vergleichbaren Veranstaltungen, bei denen keine Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und Inanspruchnahme der Veranstaltungen im Sinne

von § 1 Abs. 1 dieser Satzung verbleibt; der Antrag ist grundsätzlich sieben Werktage vor Anreise bei der Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH unter Vorlage von Belegen über Ort, Programm, Dauer, Pausenzeiten etc. der jeweiligen Veranstaltung zu stellen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen; maßgeblich dafür ist die Anzahl der Übernachtungen.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt – vorbehaltlich der folgenden Abweichungen (Abs. 3 bis 7) - je Übernachtung 2,30 €.
- (3) Die oder Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrags nach Abs. 2 bei der Stadt Goslar eine Jahresgästekarte erwerben, mit der die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten ist. Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag von der Stadt Goslar auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
- (4) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Abs. 2), wird für das Erhebungsjahr die Anzahl der Übernachtungen auf dreißig pauschaliert (Jahrespauschale/Jahresgästebeitrag).
- (5) Der Jahresgästebeitrag einschl. Mehrwertsteuer beträgt für Personen nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres 69-€.
- (6) Der Gästebeitrag/Jahresgästebeitrag einschließlich Mehrwertsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte:
 - a) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsbezogenen Seminaren, Tagungen, Messen oder vergleichbaren Veranstaltungen, die nicht gemäß § 3 Buchst. h) vom Gästebeitrag befreit sind,
 - b) für Personen vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
 - c) in der Zeit vom 01.11. bis zum 30.11. eines jeden Jahres für Personen nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
- (7) Der Gästebeitrag einschließlich Mehrwertsteuer ermäßigt sich auf 0,57 € für Personen vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in der Zeit vom 01.11. bis zum 30.11. eines jeden Jahres.

§ 5

Beginn und Ende der Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Gästebeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen mit

jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich zusätzlich stattgefundenen Übernachtung.

- (3) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Abs. 2), beginnt die Beitragspflicht am 01.01. eines jeden Jahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres. Die Beitragspflicht endet mit Ende des Erhebungsjahres bzw. bei Eigentumsveräußerung oder Beendigung des Dauernutzungsrechts.
- (4) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des Abs. 3 mit Beginn des Kalenderjahres. Steht bei Ablauf des Erhebungszeitraumes fest, dass die oder der Beitragspflichtige im jeweils abgelaufenen Erhebungszeitraum die Zweitwohnung nicht selbst als Unterkunft für gästebeitragspflichtigen Aufenthalt benutzt hat, so wird der gezahlte Jahresgästebeitrag auf Antrag von der Stadt Goslar zurückerstattet.

§ 6

Beitragsfälligkeit und Beitragserhebung

- (1) Sofern die Einziehung nicht gemäß § 7 erfolgt, ist der Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach der Ankunft des Gastes im Erhebungsgebiet fällig und an die Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH zu zahlen; bei Aufhalten von bis zu vierundzwanzig Stunden sofort bei Ankunft. Für Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Der pauschalierte Gästebeitrag für Zweitwohnungen wird durch Heranziehungsbescheid der Stadt Goslar festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und Abreisetag, Eigentumserwerb bzw. Begründung des Dauernutzungsrechts, Befreiungsgründe - soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen und durch amtliche Ausweispapiere zu belegen.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte oder eine Jahresgästekarte auf den Namen der oder des Beitragspflichtigen ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise enthält.
- (5) Die Gästekarte bzw. die Jahresgästekarte ist nicht übertragbar, sie besitzt Gültigkeit in Verbindung mit einem amtlichen Ausweispapier und ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die Gästekarte verbleibt im Eigentum der Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH, die Jahresgästekarte im Eigentum der Stadt Goslar. Bei missbräuchlicher Verwendung können sie ersatzlos eingezogen werden.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gästekarte oder Jahresgästekarte können Ersatzgästekarten von der Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH bzw. Ersatzjahresgästekarten von der Stadt Goslar ausgestellt werden. Beitragspflichtige, die die Zahlung des Gästebeitrags/Jahresgästebeitrags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, haben den Gästebeitrag/Jahresgästebeitrag nachzuzahlen.
- (7) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Goslar an die gästebeitragspflichtige Person und im Haftungsfall

(§ 7 Abs. 4) an die Wohnungsgeberin oder an den Wohnungsgeber oder die beauftragte Dritte oder den beauftragten Dritten halten.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgebenden und vergleichbarer Personen

- (1) Wer im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergt, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte, einen Wochenendplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt (wohnungsgebende Person), ist verpflichtet,
1. im Zeitraum vom 01.01.2020 – 30.06.2020 unter Nutzung des papierfähigen Meldescheinverfahrens
 - a) jedem seiner Gäste am Anreisetag eine Gastkarte auszustellen und den Gästebeitrag spätestens am Abreisetag einzuziehen und zu den von der Stadt Goslar festgesetzten Terminen an die Stadt Goslar abzuführen. Der festgesetzte Gästebeitrag ist innerhalb von sieben Tagen fällig,
 - b) jeden seiner Gäste innerhalb von drei Tagen nach dessen Eintreffen bei der Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH anzumelden. Hierfür sind die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Die Meldescheine sind vollständig auszufüllen und bei der Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH abzugeben bzw. die erhobenen Daten per Internet zu übermitteln,
 - c) verschriebene, ungültige oder ungenutzte Meldescheinvordrucke sind fortlaufend zusammen mit der Gästekarte abzugeben. Danach werden nicht zurückgegebene oder verloren gegangene Meldescheinvordrucke von der Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH durch Schätzung einer üblichen Belegung gegenüber der wohnungsgebenden Person festgesetzt. Insoweit haftet der Wohnungsgebende für die vollständige Abgabe der Meldescheine,
 - d) die ausgegebenen Meldescheinvordrucke lückenlos nachzuweisen,
 - e) das Gästeverzeichnis vollständig und laufend zu führen und das Verzeichnis sechs Jahre vom Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres an aufzubewahren,
 - f) auf Verlangen die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrags erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen,
 2. ab dem 01.07.2020 unter Nutzung des elektronischen Meldescheinverfahrens
 - a) von den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unmittelbar bei Anreise die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familiennamen und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und ggf. Angaben zu Befreiungsvoraussetzungen nach § 3 und Ermäßigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 6 und 7 hinsichtlich des Gästebeitrages) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH aufzunehmen, die Daten an die Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH zu übertragen, den Gästebeitrag einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, unmittelbar bei Anreise eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig

einziehen sowie die Beitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH zu melden;

- b) den eingezogenen Gästebeitrag nach Aufforderung der Hahnenklee Tourismus Marketing an die Stadt Goslar abzuliefern;
 - c) unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familiennamen, Vorname, Alter, Anschrift, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, ggf. Angaben zu Befreiungsvoraussetzungen nach § 3 und Ermäßigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 6 und 7 hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen; das Gästeverzeichnis ist ein Jahr ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren;
 - d) auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Stadt Goslar bzw. der Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH vorzulegen und die zur Bemessung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen; die oder der Beauftragte der Stadt Goslar bzw. der Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen;
 - e) zahlungsverweigernde Beitragspflichtige unverzüglich der Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH zu melden;
 - f) die Gästebeitragsatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen;
 - g) zur Erfüllung seiner Pflichten nach Ziffer 2. Buchst. a) das von der Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen; auf Antrag kann die Stadt Goslar zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgebende von dieser Nutzungspflicht befreien.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reiseteilnehmern ein Entgelt erhalten, das den Gästebeitrag enthält.
- (3) Soweit Wohnungsgebende oder Betreibende oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Abs. 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Hahnenklee Tourismus Marketing GmbH zu unterrichten, dass und wen sie beauftragt haben.
- (4) Die in den Abs. 1 bis 3 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrages nach Abs. 1 – Ziffer 2. Buchst. a) und b). Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Verweigert die Gästebeitragsschuldnerin oder der Gästebeitragsschuldner die Zahlung, so haftet die oder der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit sie oder er die Verpflichtung aus Abs. 1 – Ziffer 2. Buchst. e) (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.

- (5) Kommt eine in den Abs. 1 bis 3 genannte Mitwirkungspflichtige oder ein Mitwirkungspflichtiger einer der in Abs. 1 – Ziffer 2. Buchst. a), c) oder d) bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden vergleichbare Betriebe als Schätzgrundlage herangezogen. Dabei sind die Anzahl und die ortsüblich und seasonspezifisch erzielbare Auslastung der angebotenen Betten bei der Schätzung zu berücksichtigen.
- (6) Die an einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 2 Berechtigten sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren in der Familie lebenden Angehörigen einzuziehen und an die Stadt Goslar abzuführen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag vom Wohnungsgebenden oder der vergleichbaren Person gegen Rücknahme der Gästekarte erstattet. Anstelle der Rückzahlung durch den Wohnungsgebenden oder der vergleichbaren Person wird auf Antrag bei der Stadt Goslar der zu viel gezahlte Gästebeitrag von der Stadt Goslar erstattet, sofern die oder der Wohnungsgebende oder die vergleichbare Person die vorzeitige Abreise des Gastes bescheinigt und bereits den Gästebeitrag abgeführt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach der Abreise.
- (2) Anträge auf Rückerstattung des Jahresgästebeitrages nach § 4 Abs. 3 sind bis zum 31. März des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres an die Stadt Goslar zu stellen.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Goslar Marketing GmbH im Auftrag der Stadt gemäß § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (2) Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbesondere nach Art. 25 und 32 DSGVO.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 bis 3 und 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee vom 25.09.2012 einschließlich deren Änderungen außer Kraft.

Goslar, den 18.12.2019


Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Anlage 1

